

kenntnis ebensowenig wie eine besondere Intelligenz notwendig ist, als da sind in erster Linie Schulbücher, Gebetbücher u. a., an sich gerissen und überlassen dem richtigen Buchhändler nur den schwierigen Vertrieb von Neuigkeiten und wissenschaftlichen Werken. Dadurch wird der letztere wirtschaftlich geschwächt, so daß er heute schon seine Mitarbeiter in Vergleich zu den Anforderungen, die an sie gestellt werden, nur unverhältnismäßig schlecht bezahlen kann. Daß diese Zustände nicht gesund sind, leuchtet ein, und wenn sie endlich zu einem Zusammenbruch des soliden Provinzbuchhandels führen sollten, so wäre das von einem für die Litteratur unberechenbaren Schaden. Dann haben ihn diejenigen mit herbeiführen helfen, die ihren Bedarf im allgemeinen bei Nichtbuchhändlern decken. In einem solchen Falle ginge der ganze, jetzt bis in kleine Städte verzweigte Buchhandel an einige wenige große Buchhändler in Berlin und Leipzig über, die für die Verbreitung der Litteratur über ganz Deutschland selbstverständlich nicht die intensive Thätigkeit zu entwickeln vermöchten, die das Provinzialfortiment täglich leistet. Die Folgen würden außer den Verlegern auch die Schriftsteller zu tragen haben und nicht zum mindesten das ganze Volk; denn der Buchhändler, wie er sein soll, ist immer noch der Pionier für die möglichste Ausbreitung von Bildung und Wissenschaft. In nicht wenigen Fällen hängt von seinem Rat vieles ab, und er wird oft vor Aufgaben gestellt, deren Lösung ihm nur Gewissenhaftigkeit neben genauer Litteraturkenntnis ermöglicht. Deshalb ist es nötig, ihm die Ausübung seines Berufes gerade in kleineren Orten zu erleichtern und durch Inanspruchnahme möglich zu machen. Daß dies durchaus nicht immer geschieht, beweisen die in großer Zahl bei den Redaktionen einlaufenden Anfragen, die jeder erste beste Buchhändler besser beantworten könnte.

### Kleine Mitteilungen.

**Reichsgerichtsentscheidung. Wechselstempelsteuer.** — Der Angeklagte A. hat dem Kaufmann M. einen Gefälligkeitsaccept auf ein Wechselformular mit unausgefüllter Summe gegeben; M. füllte es mit 10000 M. aus und gab den Wechsel in Zahlung, wobei der Wechsel mit Stempelmarke versehen wurde. A. wurde wegen Wechselstempelsteuer-Defraudation verurteilt und seine Revision verworfen, weil die spätere Versteuerung nach § 15 des Wechselstempel-Gesetzes vom 10. Juni 1896 den A. nicht entschuldige, sondern dieser das Accept nicht ohne Versteuerung aus den Händen geben durfte. Der Einwand, A. habe nicht gewußt, mit welcher Summe der Wechsel ausgefüllt werde, und habe deshalb den Steuerbetrag nicht berechnen können, entschuldige nicht; denn nach § 16 des Gesetzes könne der Acceptant oder Aussteller eines trockenen Wechsels sich nicht mit der Unvollständigkeit desselben entschuldigen; bezüglich der Summe sei hierbei keine Ausnahme gemacht. Gebe ein Acceptant den Wechsel ohne Summe aus den Händen, so handle er auf eigene Gefahr und sei strafbar, wenn aus dem unvollständigen Wechselformular später ein vollständiger Wechsel gemacht werde. (Urteil II. Nr. 471/97 vom 19. März 1897, mitgeteilt vom R.-G.-R. Stenglein in der Deutschen Juristenzeitung.)

**Ambulanter Gerichtsstand der Presse.** — Zu dieser Frage teilen die »Münchener Neuesten Nachrichten« mit, daß die Gepflogenheit, wonach die Redaktion einer Zeitung vor das Gericht eines jeden Ortes, wohin auch nur ein Exemplar der Zeitung gelangt, gezogen werden kann, eine erste Durchbrechung erfahren hat durch das prinzipiell wichtige Urteil des bayerischen Amtsgerichts Bilsed. Gegen den verantwortlichen Redakteur der »Münchener Neuesten Nachrichten« war bei dem Amtsgericht Bilsed Klage erhoben; der Rechtsbeistand des Blattes erhob dagegen in ausführlicher Begründung den Einwand der Inkompetenz, und das genannte Gericht eignete sich diese Begründung an und wies die Klage »wegen Unzuständigkeit des fgl. Amtsgerichts Bilsed« zurück.

**Warnung vor Beteiligung an angeblich internationalen Ausstellungen.** — Die amtliche Wiener Zeitung teilt folgendes mit: Aus einer an das k. k. Handelsministerium erstatteten Anzeige geht hervor, daß ein gewisser Sandor Herczeg sich als Generalvertreter für Oesterreich-Ungarn bezüglich der heuer angeblich in Paris und London stattfindenden internationalen Ausstellungen geriert und es ihm auch gelungen ist, einige Gewerbetreibende zur Teilnahme an diesen Ausstellungen dadurch zu veranlassen, daß er erklärte, jedes Risiko und alle Auslagen zu tragen

und nur für den Fall der Zuerkennung des ersten Preises ein Ehrenhonorar von 125 fl. für jede Ausstellung zu beanspruchen. Die über diese Anzeige in Paris und London gepflogenen amtlichen Erhebungen haben ergeben, daß in diesen Städten Ausstellungen offiziellen Charakters heuer nicht stattfinden und es sich namentlich in Paris nur um eine Privatspekulation handelt, die darauf ausgeht, Gewerbetreibenden Ehrendiplome und Medaillen von sehr zweifelhaftem Werte um teures Geld zu verkaufen. Es wird daher allen Industriellen und Gewerbetreibenden in ihrem eigenen Interesse eindringlich nahegelegt, falls ihnen Anerbietungen zur Teilnahme an Ausstellungen gemacht werden, über deren offiziellen oder sonst vertrauenswürdigen Charakter nicht jeder Zweifel ausgeschlossen ist, vorher bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer oder direkt beim k. k. Handelsministerium Erkundigungen über den Charakter solcher Ausstellungen einzuziehen.

### Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Mitteilungen der Musikalienhandlung Breitkopf & Härtel in Leipzig, Brüssel, London, New York. No. 50. (September 1897.) 8°. S. 1705—1752 mit Abbildungen.

Bibliographischer Monatsbericht über neu erschienene Schul- und Universitätschriften (Dissertationen — Programmabhandlungen — Habilitationsschriften etc.), hrsg. von der Zentralstelle für Dissertationen und Programme von Gustav Fock in Leipzig. 8. Jahrgang. Nr. 12. (1. September 1897.) gr. 8°. S. 157—164. Nr. 3813—3974.

Reichs-Medicinal-Anzeiger. XXII. Jahrgang. Nr. 18. (3. September 1897.) Mit Litteratur-Uebersicht. 4°. S. 277—292. Verlag von B. Konegen in Leipzig.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Unter Mitwirkung von Dr. Paul Schmidt und Dr. Jos. Köhler hrsg. von Dr. Albert Osterrieth. 2. Jahrgang. Nr. 7. (Juli 1897.) 4°. S. 229—252. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Inhalt: Wagner und Ephraim, Urheber und Erfinder im gegenseitigen Verhältnis. — Inhälsen, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in England. — Biberfeld, die öffentliche Bekanntmachung des Urteils in Entscheidungen auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896. — Patentrecht: Gesetzgebung, Rechtsprechung. — Muster- und Modellrecht: Rechtsprechung. — Warenzeichenrecht: Rechtsprechung, Verschiedenes. — Urheberrecht: Verschiedenes. — Unlauterer Wettbewerb: Rechtsprechung. — Internationaler Rechtsschutz: Rechtsprechung.

Mahlau's Bucherei. Verzeichnis aller erscheinenden Städte-, Länder-, Welt- und Fach-Adressbücher, sowie sonstiger Nachschlagewerke. Herausgegeben von Mahlau's Frankfurter Adressbuch-Verlag. 5. Auflage. (Juli 1897.) Nebst einem Anhang: Die erste Nachschlage-Bucherei. 8°. II, 94 S. Frankfurt a. M., Druck und Verlag von Mahlau & Waldschmidt.

Medicinae novitates. XII. Jahrg. Nr. 8. (Katalog 249.) Medicinischer Anzeiger hrsg. von Franz Pietzcker in Tübingen. 8°. S. 217—248. 849 Nrn.

**Ueber den Umfang des Postzwanges.** — Es kommt noch immer recht häufig vor, daß durch Lohnfuhrwerke, Botenfrauen u., dem § 1 des Postgesetzes zuwider, verschlossene Briefe von einem Orte mit Postanstalt nach einem anderen Orte mit Postanstalt gegen Bezahlung befördert werden. Die Absender und Beförderer bedenken meist nicht, daß sie sich dadurch einer strafbaren Post- und Portoübertretung schuldig machen.

Da vielseitig Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen die Ursache hierzu sein mag, so geben wir den Wortlaut des § 1 des gedachten Gesetzes teilweise wieder:

#### »Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenahten oder sonst verschlossenen Briefe, 2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenahten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenahten oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiscourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen.

Im gewöhnlichen Leben wird meist als »Brief« nur eine schrift-